

§ 49 LFBAG 2024 Prüfungsordnung

LFBAG 2024 - Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Prüfungsordnung hat für die Facharbeiter- und Meisterprüfung die Abwicklung der Prüfungen der in diesem Bundesgesetz angeführten Ausbildungsgebiete (§ 5 Abs. 1) festzulegen. Für jedes Ausbildungsgebiet ist ein Prüfungsplan zu erlassen. Der Prüfungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil der Prüfungsordnung.
2. (2) Die Prüfungsordnung hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:
 1. 1. Rahmenbedingungen:
 1. a) Form und Art der Anmeldung zur Prüfung, einschließlich Fristen,
 2. b) Form und Art der Einberufung durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, einschließlich Fristen,
 3. c) Rücktritt und Nichtteilnahme, Mindestteilnehmerzahl und Festlegung allfälliger Maßnahmen bei der Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl und
 4. d) Maßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben;
 2. 2. Festlegung der Prüfungsgegenstände, einschließlich einer allfälligen Schwerpunktausbildung;
 3. 3. Prüfungsart (schriftlich, mündlich, praktisch);
 4. 4. Prüfungsvorgang:
 1. a) Durchführung der Prüfung,
 2. b) Bewertung und Festlegung des Prüfungsergebnisses und
 3. c) Protokollierung der Prüfung;
 5. 5. Zeugnis:
 1. a) Form und Inhalt und
 2. b) Berechtigung zur Unterfertigung.

In Kraft seit 19.04.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at